

PRESSEERKLÄRUNG

EU Beschwerde: Gemeinde Altrip bricht Lanze für effektivere Bürgerbeteiligung bei Großverfahren

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte hat für die Gemeinde Altrip/Rheinland-Pfalz bei der Kommission der Europäischen Union eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung von Europarecht durch so genannte Präklusionsvorschriften im Fachplanungsrecht eingereicht. Die Beschwerde richtet sich damit gegen eine zentrale rechtliche Verfahrensstruktur des Umweltrechts. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass aufgrund der Beschwerde Tausende von Betroffenen der Weg zu den Gerichten wegen der Überprüfung von umweltrelevanten Projekten erheblich erleichtert und die Bürgerbeteiligung effektiver wird.

Das deutsche Recht enthält in ganz erheblichem Umfang so genannte Präklusionsvorschriften. Präklusionsvorschriften verpflichten den Bürger in nahezu allen Fällen der Planung eines umweltrelevanten Vorhabens (wie zum Beispiel Kraftwerke, Infrastrukturanlagen wie Straßen und Flughäfen, Polderanlagen, u.ä.) zur Erhebung von Einwendungen innerhalb einer Frist von zumeist zwei Wochen nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen. Präklusion heißt konkret, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind und dem Bürger damit bei Nichteinhaltung der Frist keine klagefähige Rechtsposition mehr zusteht, insbesondere kann der Bürger Einwendungen in einer späteren Klage gegen die Genehmigung des Vorhabens nicht nachholen. Dem Gericht ist vielmehr von vornherein verwehrt, solche Argumente, die gegen ein Vorhaben und für den Bürger sprechen, in einem späteren Klageverfahren noch zu berücksichtigen, wenn der Bürger nicht bereits jedes einzelne Argument vor der Behörde im Verwaltungsverfahren vorgetragen hat.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) erläutert die praktischen Auswirkungen von Präklusionsvorschriften:

"In meiner langjährigen Praxis als Fachanwalt für Verwaltungsrecht habe ich die Erfahrung machen müssen, dass der Bürger regelmäßig mit der Pflicht zur Erhebung von Einwendungen überfordert wird. Man muss sich nur vor Augen führen, dass die Planungen für umweltrelevante Vorhaben äußerst komplex und umfangreich sind und im Regelfall aus förmlichen Bergen von Unterlagen bestehen, die für die Öffentlichkeit zur Einsicht ausgelegt werden. Die Unterlagen bestehen dabei zumeist aus einer Vielzahl von Fachgutachten, die bereits für ein oberflächliches Verständnis einen gewissen Grad an Fachkenntnissen voraussetzen. Aus meiner Sicht ist es für den von einer Planung betroffenen Bürger ohne anwaltliche und gutachterliche Hilfe im Regelfall nicht möglich, innerhalb einer Frist von

zwei Wochen die anspruchsvollen Unterlagen gesichtet und verstanden zu haben und auf dieser Grundlage konkrete Bedenken in Form von Einwendungen zu formulieren. Gleichwohl wird genau das vom deutschen Recht und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte von den Bürgern gefordert.“

Rechtsanwältin Franziska Heß ergänzt:

„Zwar ist es aus meiner Sicht nicht grundsätzlich zu beanstanden, wenn von einem Bürger, der gegen einen umweltrelevantes Vorhaben klagen möchte, bereits eine Beteiligung im Verwaltungsverfahren verlangt wird. Die Praxis der deutschen Gerichte, im Klageverfahren aber nur noch diejenigen Argumente überhaupt zu überprüfen, die bereits im behördlichen Verfahren durch den Betroffenen geltend gemacht wurden, geht aber viel zu weit und verschlechtert die Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers ganz immens. Leitend für unseren Entschluss, wegen der Präklusionsvorschriften im deutschen Recht eine Beschwerde an die EU-Kommission zu richten, war letztlich die Tatsache, dass diese Praxis im deutschen Recht eindeutig mehreren ganz wichtigen umweltpolitischen Anliegen der EU zuwiderläuft, nämlich der größtmöglichen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Genehmigung von Projekten, welche die Umwelt beeinträchtigen können sowie der Einräumung eines weiten Klagerechts gegen solche Projekte zu Gunsten der Bevölkerung. Präklusionsvorschriften engen im Widerspruch hierzu die Möglichkeiten für den Bürger, gegen solche Projekte zu klagen und eine vollständige gerichtliche Überprüfung zu erreichen, ganz erheblich ein und schwächen damit den Rechtsschutz. Da die deutschen Gerichte bisher eine europäische Überprüfung der Präklusionsvorschriften durch die Anrufung des EuGH vollständig verweigern, haben wir uns entschlossen, diesbezüglich die Kommission anzurufen.“

Jürgen Jacob, Bürgermeister der Gemeinde Altrip und in dieser Eigenschaft Auftraggeber für die EU-Beschwerde, sieht diesen Schritt als notwendige Schützenhilfe der Gemeinde für die Bürger:

„Ich habe in den vergangenen Jahren in der Auseinandersetzung um den Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen erleben müssen, wie die zuständigen Verwaltungsgerichte mit den Klagen von Bürgern aus meiner Gemeinde umgegangen sind. Auch wenn sich die Bürger bereits im Verwaltungsverfahren beteiligt haben, durften sie eine Vielzahl von Argumenten im späteren gerichtlichen Verfahren nicht mehr anbringen. Die Gerichte haben sich vordergründig mit der Frage beschäftigt, welche Argumente überhaupt noch zulässig sind und welche man als präkludiert erachten muss. Es schadet aus meiner Sicht der gesellschaftlichen Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, wenn der Bürger mit seinen Argumenten gegen eine staatliche Entscheidung, die für ihn Nachteile mit sich bringt, gar nicht mehr gehört wird. Deshalb haben wir als Gemeinde uns entschieden, nicht nur unseren Bürgern, sondern im Falle eines Erfolges unserer Beschwerde letztlich allen Bürgern, die von umweltrelevanten Entscheidungen getroffen werden, Schützenhilfe zu leisten.“

Leipzig, den 09.11.2012

gez. Franziska Heß/Rechtsanwältin

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-63
Fax (0931) 4 60 46-70